



## Stellungnahme des NABU-Bundesverbands zum Fachkonzept Habitatpotenzialanalyse vom 29.03.2023



Das „**Fachkonzept Habitatpotentialanalyse - Teilbericht des Projekts: Standardisierung der artenschutzfachlichen Methode im Genehmigungs- und Planungsverfahren**“ wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz durch die ARSU GmbH erstellt. Es liefert einen „Vorschlag für ein Fachkonzept zum methodischen Vorgehen bei Durchführung einer Habitatpotenzialanalyse (HPA), das als fachliche Grundlage für die Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse dienen soll“ und wird im Folgenden ‘Konzept’ genannt.

Im Folgenden nimmt der NABU zu diesem Konzept Stellung.

### Generelle Anmerkungen

Eine **Habitatpotentialanalyse (HPA)** weist lediglich eine **begrenzte Aussagekraft** über die konkrete Raumnutzung einzelner Arten auf. Da die Raumnutzung eines Individuums von einer Vielzahl von Faktoren - und nicht nur von eher groben Habitatkonstellationen - abhängt, ist es aus Naturschutzsicht **unzureichend, alleinig auf Grundlage einer HPA**, also aufgrund vorhandener Daten und Karten, die die ökologischen Verhältnisse vor Ort nicht ausreichend abbilden können, **das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos (seT) im Kontext von Windenergie-Genehmigungsverfahren zu beurteilen**.<sup>1</sup> Auch die Autor\*innen des Konzepts weisen auf die fachlichen Limitationen des Ansatzes hin. Daher ist **grundsätzlich zu kritisieren, dass gesetzlich keine anderen Methoden**, wie z. B. eine Raumnutzungsanalyse, **mehr vorgesehen werden**, obwohl sie in vielen Fällen zu einer fachlich fundierteren (und rechtssichereren) Entscheidung beitragen würden.

Zusätzlich ist anzumerken, dass bereits in Gesetz und Entschließungsantrag zum neuen BNatSchG Konkretisierungen zu Untersuchungsräumen und Anforderungen festgelegt wurden, die **fachlich nicht ausreichend fundiert** sind:

- Bereiche der Anlage 1 des BNatSchG (Nahbereiche, Zentraler und Erweiterter Prüfbereich), die auch den Untersuchungsraum der HPA definieren, ignorieren

<sup>1</sup> Vgl. hierzu KNE (2023): Anfrage Nr. 337 zu Habitatpotenzialanalyse und artspezifischer Habitatbindung. Aktualisierte Antwort vom 06.01.2023. Abrufbar [hier](#).

### Kontakt

#### NABU Bundesgeschäftsstelle

Dr. Ute Eggers  
Referentin für Vogelschutz  
Ute.Eggers@NABU.de

**Lobby-Registernummer:** R001667

**fachwissenschaftlich fundierte Erkenntnisse und Empfehlungen zu nötigen Abständen zwischen Neststandort und Windenergieanlagen**, wie z. B. das Helgoländer Papier.<sup>2</sup>

- Die **Beschränkung auf lediglich eine brutzeitunabhängige Begehung** durch den Entschließungsantrag des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (Drucksache 20/2580) reduziert bzw. vermeidet Aussagen über den tatsächlichen Zustand (z. B. Pflanzenartenzusammensetzung, Wasserstand von Gewässern) der betrachteten Habitate, welche relevant für Aussagen zur Raumnutzung sein können.

Allgemein sollten die **Datenlage zu ökologisch relevanten Fragestellungen**, wie z. B. Mortalität und Flugverhalten, **und deren Verfügbarkeit** dringend durch verstärkte standardisierte Erfassungen sowie eine zentrale Verwaltung aller Daten - auch aus Genehmigungsverfahren - **verbessert werden**.

## Konkretes zur Studie

Unter der Prämisse, dass eine HPA eine starke Vereinfachung darstellt, da komplett auf die konkrete Erfassung des seT vor Ort verzichtet und dieses lediglich aus Habitatstrukturen theoretisch abgeleitet – also nur mit begrenzter Prognosefähigkeit geschätzt - wird, sind aus Naturschutzsicht tendenziell einige Punkte des Konzepts positiv hervorzuheben:

- Die Methodik wird im Großen und Ganzen detailliert und fundiert beschrieben.
- Der Ansatz folgt nicht blind dem Entschließungsantrag des Klimaausschusses, der einen quantitativen Ansatz vorgesehen hatte, da dies den Autor\*innen fachlich nicht sinnvoll erscheint und u. U. eine Scheingenauigkeit kreieren würde.
- Es wird auf die beschränkte Aussagekraft der HPA eingegangen und sich auf eindeutige Habitatkonstellationen konzentriert (im zentralen Prüfbereich sind z. B. nur sehr schlecht geeignete Habitatkonstellationen entscheidend, um das seT zu widerlegen).
- Im Sinne des Vorsorgeprinzips wird vorgeschlagen, Anlagen für den stark gefährdeten Schreiadler auch auf weniger geeigneten Ackerflächen im zentralen Prüfbereich während Ernteereignissen abzuschalten, weil letztere auch starke Attraktionswirkungen auf die Vögel haben können.
- Es wird zumindest eine gewisse "Kumulation" der Wirkungen mehrerer Anlagen auf das seT mitgedacht, indem der Flächengrenzwert berücksichtigt, inwieweit schon bestehende Anlagen Nutzung attraktiver Nahrungshabitate einschränken.
- Bei der Definition "geschlossener Wald" als ungeeignetem Habitat wird berücksichtigt, dass Auflichtungen durchaus eine Attraktionswirkung aufweisen können.
- Beim Seeadler ist ein Ausschluss des seT bis zu einem gewissen Grad über den definierten Nahbereich hinaus nicht möglich.
- Wenn sich zweifelhafte Fälle nicht im Rahmen einer HPA klären lassen, sind im zentralen Prüfbereich von vorneherein Schutzmaßnahmen vorzusehen oder eine vertiefende Sachverhaltsermittlung mittels Raumnutzungsbeobachtungen durchzuführen [siehe Umsetzung, S. 36].

Bei allem Lob sind allerdings auch **kritische Punkte** zu nennen:

Hervorzuheben ist, dass die ohnehin beschränkte Aussagekraft einer HPA stark von der **Güte der zugrunde liegenden Daten** abhängt.

---

<sup>2</sup> LAG VSW (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogelebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Abrufbar [hier](#).

- Entscheidend sind aktuelle, **punktgenaue Horststandorte** der relevanten Arten. Ergibt die Abfrage, dass **nicht ausreichend und/oder nicht ausreichend aktuelle Daten** hierzu vorliegen, müssen auch weiterhin **Kartierungen** durchgeführt werden, um diesen Mangel zu beheben.
- Im Konzept finden sich wenig Angaben dazu, welche **Habitat-Daten** für eine HPA konkret verwendet werden sollten und welchen Anforderungen diese genügen müssen. Gerade wenn nicht durch konkrete Kartierungen die Verhältnisse vor Ort erfasst werden, kommt der **Datenqualität** eine besondere Bedeutung zu. Hier gilt es, **hohe Mindestanforderungen** an räumliche und zeitliche **Auflösung, Feinheit der Habitat-Kategorien** und an die **Aktualität** zu definieren. Die Daten der bisher empfohlenen digitalen Landschaftsmodelle des ATKIS werden nur alle vier Jahre aktualisiert und ergeben oft nur grobe Kategorien, dies erscheint weder ausreichend aktuell noch genau. Es sollten **aktuelle Fernerkundungsdaten mit höchstem möglichem Präzisionsgrad** verwendet werden.
- Für konkrete Aussagen über Ausprägung und Zustand der Habitate und Gewässer, relevante Landnutzungsformen und -intensität sowie wesentliche Strukturen (z. B. Ansitzen) und die Lage wesentlicher Rastgebiete relevanter Beutetiere (Gänse, Kraniche), etc. bedarf es **mehrerer Begehungen** über die gesamte Vegetationsperiode (und zur Ermittlung winterlicher Rastplätze von Gänsen auch darüber hinaus). Für die **Kartierung** während der Begehungen sollte eine **einheitliche Methodik** angesetzt werden.

Für **besonders gefährdete Arten**, deren Bestände eine zusätzliche Mortalität durch Windenergie nicht verkraften können, sollten **mindestens im zentralen Prüfbereich** die Kriterien nicht nur wie vorgeschlagen besonders eng gefasst werden, sondern es sollte **keinerlei Ausschluss des seT möglich** sein, d. h. es sollte immer mit wirksamen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden - v. a., wenn, wie beim Schreiadler, die Prüfbereiche deutlich unter ihrem Beeinträchtigungsradius (6 km) liegen.

Eine HPA ist aufgrund ihres arttypischen Verhaltens, insbesondere ihrer Raumnutzung, nicht für alle betrachteten Arten gleichermaßen geeignet. Für **Arten, für die eine HPA keine ausreichend aussagekräftige Ergebnisse liefert oder bei denen deren Einsatz nicht sinnvoll ist**, müssen **alternative, konkrete Lösungen** gefunden werden. Ohne diese sollte immer angenommen werden, dass das seT nur mit Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann, bzw. müssen weitere Daten erhoben werden.

Folgende (methodische) Entscheidungen sollten **noch einmal fachlich geprüft** werden:

- Die **für die Ermittlung von Flugkorridoren betrachtenden Prüfsektoren** sollten ausgehend vom Horst jeweils durch die gesamte Breite der attraktiven Habitattypen und nicht nur der sich im Prüfbereich befindlichen Habitatanteile definiert werden, da davon auszugehen ist, dass der Vogel die gesamte Breite als Korridor nutzen wird [siehe z. B. S. 21-22].
- Werden so viele Anlagen geplant, dass die **Beeinträchtigung der Flächen zu einer Unterschreitung des Grenzwerts führt, also die Fläche des attraktiven Nahrungshabitats deutlich verkleinert wird**, sollten ggf. **alle geplanten Anlagen innerhalb dieses attraktiven Habitats mit Maßnahmen beauftragt werden** - und nicht nur diejenigen, die konkret zur Unterschreitung führen, da durch die Attraktion eine erhöhte Flugaktivität im gesamten Bereich zu erwarten ist [s. S. 28-30].

Eine noch umfassendere **Herleitung** einzelner Elemente sowie eine **externe Validierung** der gesamten Methode sind – auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit – wünschenswert:

- Alle **Setzungen**, d. h. Vorschläge für Kriterien, Grenz- und Schwellenwerte sowie Maße wie Brutdichte, Puffer, Relationsfaktor, Mindestflächengröße, Flächengrenzwert und

dessen Anpassung um einen bestimmten Prozentsatz etc. sollten **explizit für alle Arten** aufgeführt, **artspezifisch hergeleitet, begründet** und ausreichend mit Literatur belegt werden. Zu prüfen wäre weiterhin, ob es ggf. sinnvoll ist, gewisse Werte, wie z. B. Grenzwerte für die Brutdichte, regional anzupassen.

- Auch wäre eine **Validierung theoretischer Annahmen**, wie z. B. lediglich vermutete Bereiche von Flugkorridoren, **mit empirischen Daten** wünschenswert, v. a. dort, wo bisher keine ausreichende Studienlage besteht.
- Generell sollte die hier vorgeschlagene Methode **objektiv extern fachwissenschaftlich validiert** werden.
- Nach etwaiger Einführung der Methode sollte eine **zeitnahe Evaluation mit Möglichkeit zur Nachjustierung** erfolgen.
- Letztendlich sollten bei der späteren etwaigen Anwendung die **Begrenztheit** des Ansatzes und die damit einhergehenden **Unsicherheiten** immer klar kommuniziert und interpretiert werden.

Die bei der ersten Anhörung aufkommende Idee einer einfachen, anwenderfreundlichen Handreichung bzw. einer **übersichtliche Kurzanleitung für die Praxisanwendung** - zusätzlich zur fachlichen Herleitung und Begründung - ist begrüßenswert.

Berlin, 21.4.2023